

“Soziale Rechte für Flüchtlinge”

Studium, Ausbildung und Praktikum

Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung

- Für eine betriebliche Ausbildung ist nur die **Erlaubnis der Ausländerbehörde** erforderlich.
- Sie entscheidet über den Antrag eigenständig, ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, d.h. eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet nicht statt (§ 61 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV und § 32 Abs. 4 BeschV).
- Für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach neunmonatigem Asylverfahren ist die Entscheidung über die Erlaubnis normalerweise eine **Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde**.

Wann kann für eine betriebliche Ausbildung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden?

- Wenn die **Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllt** sind, besteht sogar ein **Rechtsanspruch**. Mit dem Anspruch auf Ausbildungsduldung ist auch ein Anspruch auf die entsprechende Beschäftigungserlaubnis verbunden, ein Ermessen besteht dann nicht mehr.
- **Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung** wird die Duldung für sechs Monate verlängert, um eine dem Abschluss entsprechende Stelle zu finden. Danach besteht Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG (ab März 2020: § 19d Abs. 1a AufenthG) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung, zunächst für zwei Jahre, aber mit Option auf Verlängerung.

Anspruch auf eine Duldung für die Ausbildung ab Januar 2020

- Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, besteht gem. § 60c AufenthG ein Rechtsanspruch auf eine Duldung für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung.
- Das ist dann der Fall, wenn eine **mindestens zweijährige Berufsausbildung** begonnen wurde oder in den nächsten sechs Monaten begonnen wird.
- Auch eine **einjährige Helferausbildung** führt ab dem 1. Januar 2020 zu einem Anspruch auf Ausbildungsduldung, wenn an die Helferausbildung eine qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig ist und hierfür bereits eine Einstellungszusage vorliegt (z. B. Pflegehelfer*in – Pflegefachkraft).

Anspruch auf eine Duldung für die Ausbildung ab Januar 2020

- Weitere Voraussetzungen sind, dass **keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorliegen** – das heißt z. B. dass noch kein Abschiebungsflug gebucht ist, keine Dublin-Überstellung droht und kein Antrag auf Rückkehrförderung gestellt worden ist.
- Menschen aus den **als sicher erklärten Herkunftsstaaten** sind in vielen Fällen **von der Ausbildungsduldung ausgeschlossen**, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.
- Wenn **selbstverschuldete Abschiebungshindernisse** vorliegen, darf – unabhängig vom Herkunftsstaat – **keine Duldung für die Ausbildung** erteilt werden.

Anspruch auf eine Duldung für die Ausbildung ab Januar 2020

- Ab dem 1. Januar 2020 ist eine weitere Bedingung, dass die **Identität geklärt ist**. Diese Identitätsklärung muss innerhalb bestimmter Fristen erfolgt sein.
- Für Personen, die erst nach **rechtskräftiger Ablehnung des Asylverfahrens** eine Ausbildung beginnen, gilt zudem eine **Wartefrist von drei Monaten Duldungszeit**, bevor die **Ausbildungsduldung** erteilt werden darf. Diese Wartezeit gilt nicht für Personen, die bis zum 31. Dezember 2016 eingereist sind und vor dem 2. Oktober 2020 eine Berufsausbildung aufnehmen.
- Personen, die bereits **während des Asylverfahrens mit der Ausbildung** begonnen haben, können hingegen nahtlos in die **Ausbildungsduldung** wechseln.

Ist für eine schulische Ausbildung oder ein Studium eine Arbeitserlaubnis erforderlich?

- Eine **schulische Ausbildung oder ein Studium** dürfen Menschen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung **ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde** absolvieren, da es sich nicht um eine „Beschäftigung“ handelt.
- Manchmal erlässt die Ausländerbehörde jedoch in der Duldung die **Nebenbestimmung** „Studium nicht erlaubt“. In diesem Fall muss ein Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung gestellt werden. Das sollte jedoch kein Problem sein, da es ist erklärtes politisches Ziel ist, die Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen zu fördern und den Fachkräftenachwuchs zu sichern; daher ist ein Studierverbot wohl kaum zu rechtfertigen.

Ist für ein Praktikum eine Arbeitserlaubnis erforderlich?

- Für ein Praktikum ist normalerweise eine **Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**, da es sich um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird. Dies gilt für
- Bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden.
- Bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind,
- Im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung,
- Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- Der Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs
- Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

Freiwilliges Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Hospitation

- Ein **Freiwilliges Soziales Jahr** oder ein **Bundesfreiwilligendienst** gilt nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls als Beschäftigung. Daher ist auch dafür eine **Arbeitserlaubnis erforderlich**, eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt.
- **Hospitation** - Im Gegensatz zu einem Praktikum gilt eine „Hospitation“ nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür **keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**. Das gleiche gilt für den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III. [Informationen zur Hospitation](#)

Antrag auf Ausbildungsduldung

- Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. **Die Ausbildungsduldung wird frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt**, allerdings nur, wenn bereits die **Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis** erfolgt ist oder beantragt wurde oder ein **Ausbildungsvertrag mit einer Schule** vorliegt oder diesem zumindest zugestimmt worden ist.
- Wenn eine **Ausbildung abgebrochen oder vorzeitig beendet** wird, wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz ausgestellt. Der Betrieb oder die Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, den Abbruch der Ausbildung innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde mitzuteilen. Andernfalls droht ein Bußgeld bis zu 30.000 Euro. Auch die Auszubildenden selbst müssen den Abbruch innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde mitteilen, es droht andernfalls für sie ein Bußgeld bis 1.000 Euro

Die Aufenthaltspapiere und ihre individuellen Ansprüche

Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis bzw. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

- Eine **Aufenthaltsgestattung** gilt formal nicht als Aufenthaltstitel, sondern ist ein Papier, das erteilt wird, **um die Durchführung eines Asylverfahrens zu dokumentieren**. Mit der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag im positiven wie im negativen Sinne erlischt die Aufenthaltsgestattung.
- Bei **negativem Ausgang des Asylverfahrens** ist man dann zur **Ausreise** verpflichtet (wenn nicht eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erteilt wird).
- Bei einer **Anerkennung** als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigtem oder bei der Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, wird anschließend eine **Aufenthaltserlaubnis erteilt**.

Die Aufenthaltspapiere und ihre individuellen Ansprüche

- Die **Aufenthaltsgestattung** wird erst dann erteilt, wenn der **formelle Asylantrag** gestellt worden ist. Bis dahin wird zunächst ein „**Ankunftsnachweis**“ (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender = BüMA) gem. 63a AsylG ausgestellt. Der Ankunftsnachweis gilt wie eine Aufenthaltsgestattung, hat also für den Zugang zu sozialen Leistungen und zum Arbeitsmarkt die gleiche Wirkung. Dies ist nun ausdrücklich in § 55 Ab. 1 AsylG klargestellt.
- Für den Zugang zu vielen sozialen Leistungen ist bei Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis und BüMA entscheidend, ob sie aus offizieller Sicht über eine „gute Bleibeperspektive“ verfügen oder aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ stammen.

Die Aufenthaltspapiere und ihre individuellen Ansprüche

- Eine **Duldung** wird erteilt, wenn eine Person ausreisepflichtig ist, aber die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht möglich ist. Auch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen kann eine Duldung erteilt werden. Seit August 2019 gibt es neben der „normalen“ **Duldung** auch noch die so genannte „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ (§ 60a i. V. m. § 60b AufenthG). Ab 1. Januar 2020 wird zudem eine neue „**Ausbildungsduldung**“ (§ 60c) und eine „**Beschäftigungsduldung**“ (§ 60d) eingeführt werden

Die Aufenthaltspapiere und ihre individuellen Ansprüche

- **Auch wenn keine Duldung erteilt wird, gilt der Aufenthalt als geduldet.** Manchmal kommt es vor, dass die Ausländerbehörde keine Duldungsbescheinigung ausstellt, sondern lediglich eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder ein anderes, im Gesetz nicht vorgesehenes Papier, erteilt. Dies ist **rechtswidrig**.
- Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits 2003 festgestellt, dass keine Konstellation vorstellbar ist, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.“

Die Aufenthaltspapiere und ihre individuellen Ansprüche

- **Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltsstatus.** Wie lange die Aufenthaltserlaubnis gültig ist, hängt von der jeweiligen gesetzlichen Regelung ab. In § 26 Abs. 1 AufenthG ist festgelegt, wie lange die Gültigkeitsdauer der humanitären Aufenthaltserlaubnis sein muss (zwischen 6 Monaten und 3 Jahren).
- Nach **Ablauf** der Aufenthaltserlaubnis kann sie immer wieder verlängert werden. Normalerweise müssen dafür dieselben Voraussetzungen vorliegen wie bei der ersten Erteilung (§ 8 AufenthG). **Wichtig ist, die Verlängerung stets zu beantragen, bevor die alte Aufenthaltserlaubnis abläuft.** Wenn die Ausländerbehörde dann dennoch längere Zeit für die Erteilung der Verlängerung benötigen sollte, gilt der alte Aufenthaltsstatus als fortbestehend und die Person erhält eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 4 AufenthG.

Anerkannte Flüchtlinge

- 90§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG: anerkannte Flüchtlinge, das sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis für europarechtlich Schutzberechtigte, denen nach § 3 Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Duldung		
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das / Hinweise?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	Nein.	Landesaufnahmeprogramme; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und mit Zustimmung der BA.	siehe Tabelle auf S. 17
Zugang zur Selbstständigkeit?	Nein, nicht möglich.	Erlaubnis nur möglich für Personen mit einem „Aufenthaltstitel“.
AsylbLG?	ja	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG
SGB II ?	nein	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II
Kindergeld?	Mit Beschäftigungsduldung: ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 4 EstG; § 1 Abs. 3 Nr. 4 BKGG
	Ansonsten: Nein. Ausnahmen: → Für türkische Staatsbürger kann nach sechs Monaten Aufenthalt ein Kindergeldanspruch bestehen. → Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.	§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EstG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG DA-FamEstG, 62.4.3 DA-FamEstG, 62.4.
Kinderzuschlag?	nein	§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrangige Zulassung möglich • Verpflichtung durch ABH möglich • Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 22 Satz 1 AufenthG § 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland

Wer ist das?	In Einzelfällen kann einem noch im Ausland lebenden Ausländer oder einer Ausländerin aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er oder sie sich etwa in einer besonders gelagerten Notlagesituation befindet.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	i. d. R. ja. Ausnahmen möglich.	§ 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH. Ab März 2020: ja	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der ABH Ab März 2020: ja	§ 21 Abs. 6 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrangige Zulassung möglich • Verpflichtung durch ABH möglich • Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG: anerkannte Flüchtlinge

Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für europarechtlich Schutzberechtigte, denen nach § 3 Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	nein.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	ja	§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG bzw.
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Anspruch; → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn bei Erteilung der AE keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen; → Verpflichtung möglich, wenn bei Erteilung der AE lediglich einfache Deutschkenntnisse vorliegen → Verpflichtung durch ABH möglich bei besonderer INtegrationsbedürftigkeit; → Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG</p>
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	<p>§ 45a AufenthG;</p> <p>§ 4 Abs. 1 DeuFöV</p>

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG: subsidiär Schutzberechtigte

Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für europarechtlich Schutzberechtigte, denen nach § 4 Abs. 1 AsylG der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	nein.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	ja	§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG bzw.
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Anspruch; → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn bei Erteilung der AE keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen; → Verpflichtung möglich, wenn bei Erteilung der AE lediglich einfache Deutschkenntnisse vorliegen → Verpflichtung durch ABH möglich bei besonderer Integrationsbedürftigkeit; → Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG</p>
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV